



Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Schleswig-Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Der Schlüssel

Ein informatives und kritisches Informationsblatt der
GdP Regionalgruppe Justizvollzug

Nr. 6/2024

JVA - Seminar 2024



Dezember 2024

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug
V. i. S. d. P. : Ute Beeck, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,
Faeschstraße 8-12, 24114 Kiel
ute.beeck@jvaki.landsh.de oder der-schluessel@gmx.de
Tel.: 0431-6796.192, mobil: 0176-63113937

Redaktion: Der Vorstand: Ute Beeck, Bianca Söhner, Rüdiger König, Jan Volstorf

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Inhaltsverzeichnis**Seite**

JVA - Seminar 2024	3-4
Null Toleranz beim Anspucken	5-6
Rechtsprechung für Personalräte	7
Personalien - Wir gratulieren	8
Pensionärstreffen der JVA Lübeck	8
Vernissage „Der Mensch dahinter“	9
Quo vadis Strafvollzug?	10
GdP Weihnachtsessen der JVA Kiel	11
Dienstpläne vs. Datenschutz	12
Ente in der Stadtschänke Lübeck	13
Frohe Weihnachten	14

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Die Ausgabe erscheint nur online und ist im Internet unter <https://www.gdp.de/schleswig-holstein/de/unsere-regionalgruppen/jva> abrufbar.

JVA - Seminar 2024

Vom 27. bis 29. November 2024 führte die GdP Regionalgruppe Justizvollzug ein Aufbau-seminar zum Thema „Demokratie, Interessen, Interessenverbände und Gewerkschaften“ in Stralsund durch. Die Unterbringung erfolgte im dortigen IntercityHotel und war sehr gut.

Die Tagungsleitung schaffte es durch geschicktes Zeitmanagement, auf dem Weg zur Tagungsstätte zusätzlich noch eine Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Waldeck in das Programm einzuarbeiten. Ein herzlicher Dank gilt dabei unseren Kollegen Westermann und Häusler aus M-V, die „ihre“ JVA sehr professionell und mit großer Leidenschaft präsentierten.



Am 2. Mai 1933 kam es in Deutschland zu einem gewaltsamen Sturm auf die Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten. Dieser Tag markierte einen entscheidenden Schritt in der Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur. Die NSDAP, unter der Führung von Adolf Hitler, sah die Gewerkschaften als eine Bedrohung für ihre Macht und Ideologie. Die Büros der Gewerkschaften wurden durchsucht, ihre Führer verhaftet und die Organisationen aufgelöst. Die Nationalsozialisten ersetzten die Gewerkschaften durch die "Deutsche Arbeitsfront" (DAF), die die Kontrolle über die Arbeiter und deren Interessen übernahm und die Rechte der Arbeiter stark einschränkte.

Mit Blick auf Bedeutung und Rolle der Gewerkschaften im politischen System im Lichte des Artikels 9 GG gehörte zum Seminarprogramm auch eine geführte Besichtigung des Dokumentationszentrums Prora. KDF Prora, auch bekannt als "Kraft

durch Freude Prora", ist ein historisches Bauprojekt, das während der Zeit des Nationalsozialismus errichtet wurde. Es handelt sich um eine große Ferienanlage an der Ostsee, die in den 1930er Jahren auf der



Insel Rügen gebaut wurde. Prora sollte ein Ort sein, an dem Arbeiter und ihre Familien Urlaub machen konnten, um die "Volksgemeinschaft" zu stärken. Der Bau begann 1936, aber aufgrund des Zweiten Weltkriegs und der damit verbundenen Ressourcenknappheit wurde das Projekt nie vollständig abgeschlossen. Die Anlage besteht aus einem langen, mehrstöckigen Gebäude, das sich über mehrere Kilometer entlang der Küste erstreckt.

Insgesamt war es wieder eine gelungene Veranstaltung, die neben viel Information auch noch einen guten Austausch der Teilnehmer/innen aus den verschiedenen Einrichtungen ermöglichte und noch ausreichend Zeit für Geselligkeit auf und neben dem Weihnachtsmarkt in der schönen Altstadt von Stralsund bot.



Null Toleranz beim Anspucken

Die Respektlosigkeiten gegen Vollzugsbeamte nehmen zu. Dabei ist auch das Anspucken von Justizvollzugsbeamten ein ernstes Thema. In Deutschland wird das Anspucken von Beamten, insbesondere von Vollzugsbeamten, als eine Form der tätlichen Aggression gemäß § 114 StGB betrachtet und kann strafrechtlich verfolgt werden. Zudem kann das Anspucken einer Person sowohl als Beleidigung gemäß § 185 StGB als auch unter bestimmten Umständen als Körperverletzung gemäß § 223 StGB gewertet werden.

Während das Anspucken als Beleidigung weitgehend anerkannt ist, ist die Einordnung als Körperverletzung umstritten. Es gab Fälle, in denen Personen wegen Anspuckens verurteilt wurden, aber diese Urteile wurden oft in höheren Instanzen aufgehoben. Ein entscheidender Faktor für die Einordnung als Körperverletzung könnte das Übertragen von Krankheiten durch das Anspucken sein, obwohl dies schwer nachzuweisen ist. Zivilrechtlich kann das Opfer Schmerzensgeldansprüche geltend machen, wenn es durch das Anspucken zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Anspucken als Körperverletzung

Damit das Anspucken den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllt, müssen die Straftatbestände des § 223 StGB erfüllt werden. Dieser Paragraph schreibt in Abs. 1 vor, dass eine körperliche Misshandlung respektive gesundheitliche Schädigung einer anderen Person vorliegen muss. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch der Umstand, dass die körperliche Misshandlung als eine Tat definiert wird, durch die das Opfer erheblich in seinem körperlichen Wohlbefinden respektive in der körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt wird. Als gesundheitliche Schädigung wird jede Handlung angesehen, durch die ein dem körperlichen Normalzustand abweichender Zustand entweder hervorgerufen oder gesteigert wird.

Nach der einhelligen rechtlichen Ansicht erfüllt das Anspucken diesen Straftatbestand aktuell bisher nicht. Es müssen jedoch stets die Einzelfallkriterien beachtet werden. In der Rechtsprechung gab es bereits Fälle, in denen ein Täter aufgrund des Anspuckens des Opfers auf der Grundlage des § 223 StGB verurteilt wurde. Das Landgericht Mainz sprach eine derartige Verurteilung gegen einen Angeklagten, welches jedoch später vom Bundesgerichtshof (BGH) wieder aufgehoben wurde.

Im besagten Fall wurde ein Polizist von einem Täter angespuckt, woraufhin bei dem Polizisten Brechreiz und sehr starke Ekelgefühle hervorgerufen wurden. Der BGH sah hierin jedoch den subjektiven Tatbestand des § 223 StGB nicht als erfüllt. Ein denkbarer Ansatz dafür, dass das Anspucken als Körperverletzung gewertet werden kann, stellt die gesundheitlichen Risiken durch das Anspucken dar. Wird etwa eine Krankheit auf diese Weise übertragen, so wäre der Straftatbestand der Körperverletzung gegeben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch der Umstand, dass dies erst einmal bewiesen werden muss. Es käme hierbei sehr stark auf das Ausmaß des Anspuckens an. In der gängigen Praxis dürfte sich eine Erkrankung, die auf das Anspucken zurückzuführen ist, nur schwerlich beweisen lassen.

Anspucken als tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

Das in besonderem Maße ekelerregende Anspucken mit einem Blut-/Speichelgemisch stellt einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Abs. 1 StGB dar, auch wenn der Täter den Vollzugsbeamten hierbei verfehlt.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth musste sich in seinem Urteil vom 16. Juni 2020 mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Anspucken auch dann den Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte verwirklicht, wenn der Täter den Beamten hierbei verfehlt. Das Landgericht führte diesbezüglich aus, dass das Anspucken eine durch Tätlichkeit begangene Beleidigung sei und fraglos eine unmittelbar auf den Körper zielende feindselige Einwirkung darstelle. Das Angespucktwerden mit einem schleimigen Batzen sei im Übrigen besonders ekelerregend. Da § 114 StGB keinen Körperverletzungserfolg voraussetze und ein gegen einen Vollstreckungsbeamten geführter Faustschlag, der sein Ziel verfehlt, daher den Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte erfülle, sei nicht ersichtlich, warum bei einem Anspucken etwas anderes gelten sollte. Das Anspucken stelle daher auch dann einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte dar, wenn der Angeklagte den Vollzugsbeamten hierbei verfehlt gehabt hatte.

Anspucken als Beleidigung

Maßgeblich für die strafbare Handlung der Beleidigung ist der § 185 StGB. Dieser Paragraph schützt die Ehre eines Menschen als Rechtsgut und stellt jegliche Kundgabe einer Nicht-/Missachtung einer anderen Person gegenüber unter Strafe. Um den Straftatbestand zu erfüllen, muss die Kundgabe jedoch die Eignung dazu besitzen, das Ehrgefühl einer anderen Person verletzen zu können. Entscheidend hierbei ist, was die Gesellschaft als solche als ehrverletzende Maßnahme verstehen würde. Zugrunde gelegt werden die geltenden Werte und Normen der Gesellschaft. Da das Anspucken als eine Handlung verstanden wird, durch die der Täter das Opfer herabwürdigen möchte, erfüllt diese Handlung den Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB. Das Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth hat dies mit seinem Urteil v. 16. Juni 2020 so gewertet. Problematisch ist, dass die Beleidigung als solche in der gängigen Praxis nur kaum von dem Opfer zur Anzeige gebracht wird. Als Grund hierfür gilt die landläufig sehr weitverbreitete Meinung, dass dem Täter allein aufgrund der Beleidigung keine nennenswerte Strafe droht. Diese Ansicht ist jedoch schlichtweg falsch.

Anspucken ist das absichtliche Ausspucken von Speichel oder anderen Flüssigkeiten aus dem Mund auf eine andere Person oder deren Eigentum, in der Absicht, Missachtung oder Verachtung auszudrücken und/oder um eine beleidigende, erniedrigende oder schädigende Wirkung auf diese Person oder deren Eigentum auszuüben.

Strafverfolgung

Problematisch ist in der gängigen Praxis der Umstand, dass es sich sowohl bei der einfachen Körperverletzung als auch bei der Beleidigung um ein Antragsdelikt handelt. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgung des Täters nur dann erfolgen kann, wenn seitens des Opfers eine Anzeige erstattet wurde. Unterbleibt die Anzeige, so findet auch keine Strafverfolgung statt. Dies ist der wesentliche Unterschied des Antragsdelikts zu dem Offizialdelikt, bei dem kein Antrag des Opfers für die Strafverfolgung erforderlich wird. Ist die Anzeige erst einmal erfolgt, so beginnt das Ermittlungsverfahren seitens der Polizei.

Zivilrechtliche Folgen

Unter gewissen Umständen kann ein Opfer gegenüber dem Täter zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Denkbar ist das Schmerzensgeld, für das jedoch eng gesteckte rechtliche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen. Das Anspucken als Beleidigung kann einen derartigen Anspruch rechtfertigen. Die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs hängt von der jeweiligen Einzelfallsituation ab. In der gängigen Praxis wird dies als besonders schwerwiegende Beleidigung gewertet. Das Amtsgericht (AG) Meppen hat mit seinem Urteil v. 25. Februar 2004 einem Opfer 629,24 EUR Schmerzensgeld zugesprochen. Dies kann jedoch nicht als Rahmenrichtwert für den Schmerzensgeldanspruch gewertet werden. Ein Opfer kann auch in einem laufenden Strafverfahren mittels des sogenannten Adhäsionsverfahrens bereits zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter geltend machen. Das Adhäsionsverfahren erspart dem Opfer dann ein weiteres Verfahren, da die zivilrechtlichen Ansprüche durch den Richter in dem Strafverfahren entschieden werden.

Gesundheitliche Folgen

Nach dem Anspucken durch Gefangene sollten sich die Bediensteten umgehend Blut abnehmen lassen, um es auf Infektionen zu testen. Danach brechen nicht nur bis zum Vorliegen der Ergebnisse am Tag für die Kollegen*innen sorgenvolle, psychisch belastende Zeiten an. Da Antikörper erst Wochen nach einer potenziellen Infektion nachgewiesen werden können, haben sie erst ca. drei Monate nach dem Vorfall Gewissheit, dass sie beispielsweise nicht HIV-positiv sind. Das war nervenaufreibend für jede/n Bedienstete/n. Sie machen sich Sorgen, welche Folgen eine Infektion für ihr Berufs- und Privatleben hätten.

Gesundheitlicher Schutz

In bestimmten Fällen kommen sogenannte Spuckschutzhauben zum Einsatz, die dem Gefangenen über den Kopf gezogen werden. Im routinemäßigen Tagesablauf ist dieser Schutz jedoch nicht vorhanden.

Rechtsprechung für Personalräte

SBV im Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein zentraler Akteur im betrieblichen Arbeitsschutz. Die Schwerbehindertenvertretung ist gesetzlich berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und dort für die Belange der Schwerbehinderten zu sprechen.

2024 wird das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) 50 Jahre alt. Es ist ein Grundlagengesetz des betrieblichen Arbeitsschutzes. In § 11 ASiG ist der Arbeitsschutzausschuss (ASA) geregelt, der in Betrieben ab mehr als 20 Beschäftigten gebildet werden muss. Der ASA dient praxisnah der Koordinierung der Arbeitssicherheitsaufgaben nach dem ASiG und ist auf Kooperation, Dialog und Gestaltung angelegt.

In diesem Ausschuss hat auch die Schwerbehindertenvertretung (SBV) zumindest ein Recht auf beratende Teilnahme gemäß § 178 Abs. 4 SGB IX, denn sie hat auch darüber zu wachen, dass der betriebliche Arbeitsschutz im Sinne der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten durchgeführt wird. Darüber hinaus steht es dem Arbeitgeber frei, die SBV auch als reguläres Mitglied des ASA zu bestellen.

© bund-verlag.de (la)

Alleingang des Personalratsvorsitzenden

Immer wieder klagen Personalratsgremien über »Alleingänge« der Personalratsvorsitzenden. Dabei kann der Vorsitz das Gremium nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertreten.

Das Personalratsgremium handelt immer in seiner Gesamtheit und trifft seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen. Diese werden in einer turnusmäßigen oder außerordentlich anberaumten Personalratssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung gefasst. Die von den Personalratsvorsitzenden vorbereiteten und geleiteten Personalratssitzungen sind der Ort, an dem sich jedes Personalratsmitglied über die zur Entscheidung anstehenden Themen informieren, beraten und seine Meinung bilden kann, bevor es zur Abstimmung über das gemeinsame Vorgehen (Beschlussfassung) kommt.

Wurde ein solcher Beschluss ordnungsgemäß gefasst, ist es die Aufgabe der Vorsitzenden eines Gremiums, diesen Beschluss nach außen bekannt zu geben, zu vertreten und die Umsetzung des Personalratswillens zu betreiben. Dabei hat die Person im Personalratsvorsitz natürlich in der Personalratssitzung ein Stimmrecht und kann sich aktiv in den Meinungsbildungsprozess des Gremiums einbringen.

Daraus ergibt sich, dass der Vorsitz ohne Beschluss des Gremiums grundsätzlich keine eigenmächtigen Entscheidungen treffen darf, die nach außen wirksam werden, Auswirkungen auf die Belegschaft haben oder dem Arbeitgeber gegenüber eine Entscheidung des Gremiums vorwegnehmen.

© bund-verlag.de (la)



Wir gratulieren...

... der Kollegin *Kim Sonja Thielscher (JVA KI)* zur Ernennung zur Justizoberinspektorin.

... der Kollegin *Sabrina Faistle (JVA NMS)* zur Verbeamtung und Ernennung zur Justizinspektorin.

... dem Kollegen *Björn Groth (JVA IZ)* zur Ernennung zum Justizamtsinspektor.

... den Kolleginnen *Riccarda Ceglecki, Lea Glosch (beide JVA HL)* sowie den Kollegen *Phillip Hödl, Jonas Höft, Timo Groth, Jan Sikorra (alle JVA HL)* und *Rolf- Ulrich Schlotter (JVA NMS)* zur Ernennung zur/zum Beamtin/en auf Lebenszeit.

... der Kollegin *Anja Bouchard (JVA KI)* sowie den Kollegen *Matthias „Matze“ Mengler* und *Rolf- Ulrich Schlotter (beide JVA NMS)* zum 25jährigen Dienstjubiläum.

... dem Kollegen *Achim Kiehl (JVA HL)* zur Versetzung in den Ruhestand.

... der Kollegin *Kim Sonja Thielscher (JVA KI)* und Ehefrau zur Vermählung.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nur die Kolleginnen und Kollegen erwähnen konnten, die uns von den Vertrauensleuten der Anstalten rechtzeitig gemeldet wurden.



Pensionärstreffen der JVA Lübeck

Am 29. November 2024 um 15.00h fand das alljährige Pensionärstreffen der JVA Lübeck in den Räumlichkeiten des Turn- und Sportverein Lübeck von 1893 e.V. statt. Fast 70 ehemalige Kolleginnen und Kollegen sind einer telefonischen Einladung der Kollegin Anja Schwarz gefolgt. Auch einige noch aktive Kollegen sind erschienen - das hat wiederum die ehemaligen Kollegen erfreut.

Besonders gefreut hat sich die Organisatorin über die Teilnahme der ehemaligen Leiterin der Sozialtherapie Lübeck, Frau von den Boogaart, die an diesem Tag nach einem „Sabbatjahr“ zugleich auch ihre Urkunde zum Eintritt in den Ruhestand erhalten hat. Herzlichen Glückwunsch!

Nach kurzen Ansprachen durch den Anstaltsleiter Herrn Dr. Arnold und den neuen katholischen Pastor Herr Ulatrowski, die sich bei den „Alten“ vorgestellt haben als die „Neuen“ sowie ein paar Worten von Anja konnte das Kuchenbüfett, welches auch dank einer Spende der GdP Regionalgruppe Justizvollzug sehr reichhaltig vorhanden war, eröffnet werden.

Anja Schwarz resümierte: „*Es ist für mich immer schön zu sehen, dass die ehemaligen Kollegen sich auf diesen Termin freuen und im regen Austausch mit allen Anwesenden, ob Pensionäre, aktive Kollegen oder aber auch der Anstaltsleitung, sind. Ich möchte mich, auch im Namen aller Teilnehmer, bei euch bedanken. Es ist schön, dass durch diese Spenden das Pensionärstreffen erneut stattfinden konnte. Es war rund herum eine gelungene Veranstaltung.*“

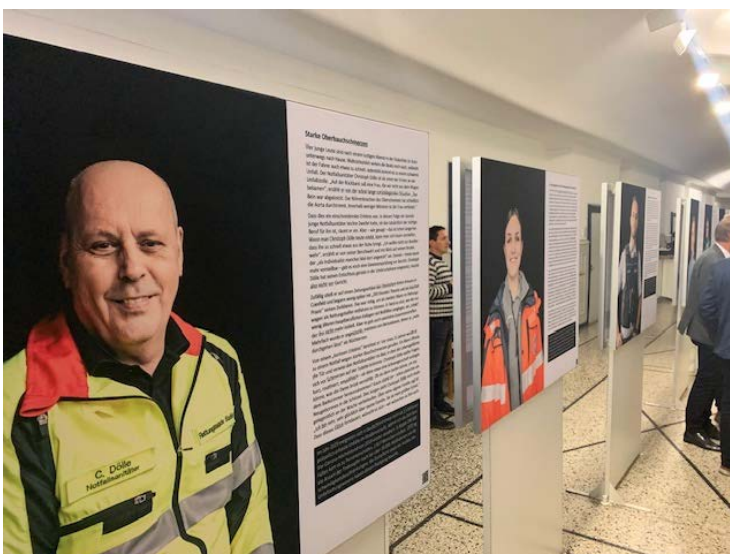
Vernissage Der Mensch dahinter

Die GdP Schleswig-Holstein zeigte vom 11. bis 13. November 2024 die Ausstellung der Initiative für Respekt und Toleranz „Der Mensch dahinter“ im Kieler Rathaus. Die ausgestellten Fotos zeigen Beschäftigte von Polizei, Feuerwehr, notärztlichem Dienst, Bundeswehr, Justizvollzug, Deutscher Bahn und Ordnungsämtern. Neben den Bildern stehen Texte, in denen die Porträtierten Erfahrungen aus ihrem Dienstalltag schildern und über Motive sprechen, sich in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Zudem gibt es Erklärungen zu den besonderen Anforderungen und Strukturen in den jeweiligen Berufen.

Nach der Eröffnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Dr. Ulf Kämpfer, sprachen Magdalene Finke (Staatssekretärin im Innenministerium) und Torsten Jäger (GdP Landesvorsitzender) Grußworte an die Gäste. Unter den geladenen Gästen zur Eröffnung der Wanderausstellung gehörten auch der Anstaltsleiter der JVA Lübeck, Dr. Marc Arnold, sowie die GdP Regionalgruppenvorsitzende Ute Beek (Foto re.). Sie bedankte sich noch einmal bei unserer Kollegin Tania Radandt aus der JVA Lübeck (Foto u.). Diese hatte sich für die Aktion zur Verfügung gestellt, um den Bereich des Justizvollzuges zu repräsentieren.



Ausgangspunkt der Initiative waren Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten im Sommer 2020 in Stuttgart. Doch solche Vorfälle sind nach Einschätzung der vierköpfigen Initiative aus dem Münsterland nur ein sichtbarer Teil eines verbreiteten Mangels an Respekt, Toleranz und Rücksichtnahme in der Gesellschaft: *„Es ist unerträglich und nicht hinnehmbar, dass – um nur einige Berufsgruppen zu nennen – Polizistinnen und Feuerwehrleute, Justizvollzugsbedienstete, Notärzte und Sanitäterinnen, Busfahrer und Zugbegleiterinnen in aller Öffentlichkeit beleidigt und attackiert werden. Mit unserem Projekt möchten wir Angehörigen dieser Berufsgruppen eine Stimme und ein Gesicht geben.“*



Quo vadis Strafvollzug?

Fehlende Dienstaufsicht des Justizministeriums gegenüber Vollzugsanstalten: Ein alarmierendes Problem

In den letzten Monaten hat die Diskussion über die Zustände in schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten seit Inkrafttreten des s.g. „Delegationserlasses“ an Intensität gewonnen. Ein zentrales Thema, das immer wieder in den Fokus rückt, ist die fehlende Dienstaufsicht des Justizministeriums gegenüber diesen Einrichtungen.

Beispielhaft seien hier genannt

- Unterschiedliche Vorgehensweise bei der (Nicht)Übernahme von Anwärtnerinnen und Anwärtern in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund extrem gegensätzlicher Bewertung der gesundheitlichen Eignung seitens der Vollzugseinrichtungen. Dieses wurde in „Der Schlüssel“ zuletzt mehrfach kritisiert.
- Nach Prüfung durch das MJG wurde festgestellt, dass in den einzelnen Anstalten eine Wochenarbeitszeitreduzierung gem. § 10 Abs. 2 SH AZVO gewährt wurde, obwohl die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt werden. Die Aufforderung seitens des MJG zur umgehenden Umsetzung einer rechtmäßigen Anwendung des § 10 Absatz 2 AZVO im eigenen Geschäftsbereich wurde in der JVA HL bereits im August 2024 reagiert. Anderenorts interpretiert man den Begriff „umgehend“ derart, dass auch Januar 2025 ausreichend sei.
- Beförderungsstellen werden nicht mehr einheitlich vollzugsintern ausgeschrieben, sondern auch mal anstaltsintern. Letzteres verhindert, dass leistungsstarke Kolleginnen und Kollegen aus anderen Vollzugsanstalten sich auf diese Beförderungsstelle bewerben können.

Ein wesentliches Problem ist dabei die mangelnde Transparenz in den Abläufen der Vollzugsanstalten. Die Aufsicht durch das Justizministerium erfolgt häufig nur sporadisch und nicht in der erforderlichen Tiefe. Dies führt dazu, dass Missstände nicht rechtzeitig erkannt und behoben werden können. Die Folgen einer fehlenden Dienstaufsicht sind gravierend.

Diese Problematik wirft nicht nur Fragen zur Rechtmäßigkeit und zur Einhaltung von Beamtenrechten auf, sondern hat auch weitreichende Konsequenzen für die Bediensteten. Die Interpretation und Anwendung von Gesetzen kann von einer JVA zur anderen unterschiedlich sein, was zu Ungerechtigkeiten führen kann.

Einige Kritiker argumentieren, dass diese Veränderungen den Justizvollzug durch „Kleinstaaterei“ in eine Art „Steinzeit“ zurückversetzen. Kleinstaaterei beschreibt in diesem Kontext die Situation, in der verschiedene Justizvollzugsanstalten unabhängig voneinander agieren und eigene Regelungen, Praktiken und unterschiedliche Standards entwickeln. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Strategie und Koordination zwischen den verschiedenen Justizvollzugsanstalten ist aber ebenso entscheidend wie die Einführung einheitlicher Standards, um einen gerechten und effektiven Justizvollzug zu gewährleisten.

Die Kleinstaaterei im Justizvollzug und die fehlende Dienstaufsicht des Justizministeriums gegenüber den Vollzugsanstalten ist ein ernstzunehmendes Problem, das nicht länger ignoriert werden darf und dringend angegangen werden muss. Nur durch eine effektive und transparente Dienstaufsicht kann das Vertrauen der Bediensteten in das Justizsystem wiederhergestellt und die Integrität gegenüber den Anstalten gewahrt werden. Es ist an der Zeit, dass das Justizministerium seiner Verantwortung gerecht wird und die notwendigen Schritte unternimmt, um die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern.

GdP Weihnachtsessen der JVA Kiel

Am 16. November 2024 fand in der Kieler „Traumfabrik“ ein Mitgliedertreffen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Mitglieder der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel statt. In Anwesenheit der Regionalgruppenvorsitzenden Ute Beeck versammelten sich zahlreiche Mitglieder, um sich bei einem gemütlichen Essen auch mal außerhalb der täglichen Dienstabläufe in privaten Gesprächen auszutauschen.



Nach dem leckeren Weihnachtsessen und den herzlichen Gesprächen war die Vorfreude auf die bevorstehende Karaoke-Session (Foto re.) spürbar. Die Mitglieder waren gespannt darauf, ob auch Kolleginnen und Kollegen ihre Gesangstalente zeigen würden. Aber hier war dann doch eher Zurückhaltung angesagt. Trotzdem sorgte

diese gesellige Aktivität für viel Spaß und gute Laune unter den Mitgliedern der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel.



Die GdP wird auch weiterhin daran arbeiten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und die Arbeitsbedingungen im Justizvollzug zu verbessern. Das Weihnachtsessen war ein schöner Abschluss des Jahres und ein Zeichen für den Zusammenhalt der Gewerkschaft. Die Mitglieder, nicht nur der JVA Kiel, können sich auf ein weiteres Jahr engagierter Gewerkschaftsarbeit freuen.

Dienstpläne vs. Datenschutz

Dienst- und Schichtpläne sind notwendig, um Arbeitsabläufe zu organisieren, beinhalten aber auch personenbezogene Daten. Der Umgang mit Dienstplänen sollte mit großer Sorgfalt erfolgen. Wer arbeitet wann, wer ist für welche Aufgaben eingeteilt und wer ist im Urlaub oder krank? All diese Informationen sind personenbezogen und unterliegen den Vorschriften der DSGVO.

1. Welche Datenschutzvorgaben gelten für Dienst- bzw. Schichtpläne?

Sowohl die Erstellung wie auch die anschließende Kommunikation von Dienst- oder Schichtplänen stellen eine Verarbeitung von Beschäftigtendaten dar, weshalb die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Art. 5 und 6 DSGVO greifen. Grundsätzlich kann die Einteilung von Diensten mittels eines Plans als legitimer Zweck im Rahmen der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO angesehen werden. Sie muss dazu „erforderlich“ sein. Das bedeutet, dass die Datenverarbeitung zur Erreichung des Zwecks – hier der Organisation der Arbeitszeiten – unbedingt notwendig ist. Dies geht über bloßes „es ist hilfreich“ oder „es interessiert mich“ hinaus. Wegen der Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung können nur die Informationen verarbeitet werden, die für die Dienstplanung erforderlich sind, und diese Informationen wiederum auch nur zum Zweck der Dienstplanung. Zugleich sollte darauf geachtet werden, dass die Daten nur so lange gespeichert werden, wie sie für die Planung und entsprechende Nachweispflichten relevant sind, und der Zugriff nur denjenigen Personen gewährt wird, die ihn zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.



Foto: @ klaus klingberg / pixelio.de

2. Darf ein Dienst- bzw. Schichtplan öffentlich ausgehängt werden?

Nein, dem widerspricht die Zweckbindung. Der Zweck des Dienstplans ist es ja, den Arbeitseinsatz der Beschäftigten zu steuern. Eine Kenntnismahme über den Arbeitsbereich der unmittelbar davon Betroffenen hinaus ist nicht erforderlich und damit unzulässig – das hat richtigerweise etwa der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem Tätigkeitsbericht für 2021 ausdrücklich festgehalten.

3. Gibt es Einschränkungen beim Aushang im nicht-öffentlichen Bereich?

Auch innerhalb der Belegschaft sind Dienstpläne grundsätzlich nur denjenigen zugänglich zu machen, die auf die Informationen des Dienst- bzw. Schichtplans angewiesen sind. Nach Auffassung der bayerischen Datenschutzaufsicht könne es unschädlich sein, wenn gelegentlich abteilungsfremdes Personal in den Raum des Aushangs kommt, welches den Dienst- bzw. Schichtplan streng genommen nicht sehen dürfte. Weniger „gnädig“ und juristisch richtiger stellt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von Rheinland-Pfalz in ihrem Tätigkeitsbericht für 2021 fest, dass Abteilung A nicht zu wissen hat, wie der Dienst- bzw. Schichtplan von Abteilung B aussieht, wenn eine gegenseitige Vertretung nicht möglich ist. Das sieht auch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in ihrem Jahresbericht für 2023 so.

Quelle: © bund-verlag.de (ct)

Ente in der Stadtschänke

Die GdP-Vertrauensleute der JVA Lübeck hatten ihre dortigen Mitglieder zu einem Weihnachtsessen eingeladen. In der „Stadtschänke Lübeck“, mitten in der Altstadt, kam es am 05.12.2024 in gemütlicher und entspannter Atmosphäre zu einem „kleinen, aber wieder sehr feinen“ Mitglieder-treffen.

Auch für das leibliche Wohl war gesorgt. Das Weihnachtsessen in der Stadtschänke bot ein liebevoll zusammengestelltes Menü. Der Hauptgang umfasste das klassische Weihnachtsgericht: sehr leckere Ente mit Rotkohl, Rosenkohl, Kroketten und Sauce.

Die Stadtschänke schafft(e) mit ihrer festlichen Dekoration und der warmen Beleuchtung eine einladende Atmosphäre, die zum Verweilen einlud.

Das Weihnachtsessen für die GdP-Mitglieder der JVA Lübeck war eine wunderbare Gelegenheit, die festliche Jahreszeit mit gutem Essen in einer angenehmen und gemütlichen Atmosphäre einzuläuten.





Die **Gewerkschaft der Polizei – Regionalgruppe Justizvollzug** wünscht euch und euren Familien eine schöne Weihnachtszeit, ruhige und besinnliche Tage im Kreise der Familie und der Freunde, einen guten Start ins neue Jahr und für 2025 Gesundheit sowie die Kraft, um die neuen Herausforderungen mit Bravour zu meistern.

Ein besonderer Gruß gilt all denen, die Weihnachten oder Sylvester nicht mit ihren Familien oder Freunden verbringen können, da sie den anspruchsvollen Dienst in den Justizvollzugsanstalten versehen.

Unser Wunsch an all diese Kolleginnen und Kollegen für die Weihnachtstage: „Dass es ein ruhiger Dienst wird.“

